

Covid-19: Überblick über angekündigte Massnahmen von Bund, Kanton Zürich, Stadt Winterthur und weiteren Akteurinnen und Akteuren

Stand: 14.10.2020 (16:00)

Bund	Übergeordnete Lage	<p>Aktueller Stand (14.10.2020) Der Bundesrat hat am 14.10.2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz verabschiedet. Diese sieht vor, dass der Bund den Kantonen weiterhin Mittel zur Unterstützung der Kulturunternehmen zur Verfügung stellt. Auf Gesuch werden Finanzhilfen zur Entschädigung finanzieller Einbussen und Beiträge an Transformationsprojekte gewährt. Der Bund trägt die Hälfte der von den Kantonen gesprochenen Beträge. Kulturschaffende erhalten auf Gesuch weiterhin Geldleistungen des Vereins Suisseculture Sociale zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Kulturvereine im Laienbereich werden auf Gesuch weiterhin für ihre finanziellen Einbussen entschädigt.</p> <p>2020 stellt der Bund 50 Millionen Franken für diese Massnahmen zur Verfügung. 2021 wird er den Kantonen 100 Millionen Franken für die Unterstützung der Kulturunternehmen, dem Verein Suisseculture Sociale 20 Millionen Franken für die Unterstützung der Kulturschaffenden und den Dachverbänden 10 Millionen Franken für die Unterstützung der Kulturvereine im Laienbereich zur Verfügung stellen. Die Covid-19-Kulturverordnung tritt rückwirkend auf den 26. September 2020 in Kraft.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung</p> <p><i>Stand 29.09.2020</i> Das Parlament hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet. Bei der Vorlage handelt sich um ein dringliches Bundesgesetz. Es trat am 26.09.2020 in Kraft und läuft in weiten Teilen Ende 2021 wieder aus. Der Bundesrat überführt mit der Vorlage die Corona-Notverordnungen, die er seit dem Frühjahr erlassen hat, wo notwendig in ordentliches Recht. Das Gesetz umfasst im Kulturbereich Finanzhilfen für Laienvereine, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und die Unterstützung von Kulturschaffenden via Suisseculture Sociale. Zudem sind im Gesetz Härtefall-Massnahmen für Unternehmen vorgesehen. Ebenfalls werden gesamtwirtschaftliche Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und zur Entschädigung des Erwerbsausfalls definiert. Die entsprechenden Verordnungen werden in den nächsten Wochen ausgearbeitet.</p> <p>Quelle: SDA-Meldung</p> <p><i>Stand 20.8.2020</i> Bundesrat Alain Berset und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren haben sich am 20.8.2020 in Bern im Rahmen der Koordinationsgruppe von Bund und Kantonen zu einem weiteren Austausch getroffen. Themen des Treffens waren die epidemiologische Lage sowie die Kriterien für die Bewilligung von Grossanlässen ab dem 1. Oktober 2020. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) wird die Bewilligungsanforderungen bis am 2. September dem Bundesrat vorlegen. Ein Austausch mit Verbänden aus Sport und Kultur ist vorgesehen.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Bund</p>
-------------	--------------------	---

		<p><i>Stand 12.8.2020</i></p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Es gelten strenge Schutzmassnahmen und die Kantone müssen die Anlässe bewilligen. Dabei müssen die Kantone ihre epidemiologische Lage und ihre Kapazitäten für das Contact Tracing berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Covid-19-Gesetz Kenntnis genommen und die Botschaft zum Gesetzesentwurf zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit dem Gesetzesentwurf beantragt er dem Parlament die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit er das bisherige Massnahmenpaket fortführen kann.</p> <p><i>Quellen: Medienmitteilung Veranstaltungen Bundesrat, Medienmitteilung Covid-Gesetz Bundesrat</i></p> <p><i>Stand 1.7.2020:</i></p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 mehrere Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kurzarbeit: Der Anspruch auf Kurzarbeit wird bis Ende 2021 verlängert, wobei neu während 18 Monaten (statt 12) Entschädigungen beantragt werden können. Auch Personen in arbeitgeberähnlichen Positionen sind wieder anspruchsberechtigt.• Erwerbssersatz für Selbstständigerwerbende: Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden (ausgelaufen am 16. Mai / Anfang Juni) wird rückwirkend bis zum 16. September 2020 verlängert..• Vernehmlassungen: Der Bundesrat hat verschiedene Vorlagen im Zusammenhang mit Covid19 in die Vernehmlassung geschickt. Darunter die Gesetzesvorlage zur Reduktion der Geschäftsmieten. Über die rechtliche Grundlage soll in der Herbstsession final befunden werden.• Schutzmassnahmen: Ab dem 6. Juli gilt im öffentlichen Verkehr die Maskenpflicht und für Einreisende aus Risikogebieten wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet. Die Liste wird monatlich aktualisiert. <p><i>Quelle: Medienmitteilungen des Bundesrats</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Kurzarbeitsentschädigung- Corona-Erwerbssersatz- Maskenpflicht und Einreisebeschränkungen <p><i>Stand 19.06.:</i></p> <p>Der Bundesrat hat am 19.6. entschieden, dass ab Montag, 22. Juni 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben werden. Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August verboten. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können diese Grenze auch herabsetzen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln. In Restaurants besteht</p>
--	--	---

		<p>ab dem 22. Juni keine Sitzpflicht mehr. Der Bundesrat hat zudem die Sperrstunde für Restaurationsbetriebe, Discos und Nachtclubs aufgehoben.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat</p> <p>An seiner Sitzung vom 19. Juni hat der Bundesrat zum Covid-19-Gesetz ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es dauert bis zum 10. Juli 2020. Der Bundesrat will mit dem Covid-19-Gesetz dem Parlament den Erlass eines dringlichen und befristeten Bundesgesetzes beantragen für die notwendig erlassenen Massnahmen, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind. Mit der Vorlage soll das bisherige Massnahmenpaket des Bundesrates durch einen Beschluss des Parlaments gesetzlich abgestützt werden. Der Vernehmlassungsentwurf sieht die Schaffung von Delegationsnormen vor, die bis Ende 2022 befristet sind. Sie erteilen dem Bundesrat die Befugnis, weiterhin notwendige Massnahmen fortzuführen oder anzupassen. Der Gesetzesentwurf umfasst gesamthaft 13 Artikel. In neun Bestimmungen werden die Sachgebiete aufgeführt, in denen dem Bundesrat besondere Befugnisse eingeräumt werden. Dazu gehören auch Massnahmen im Kulturbereich.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat Vernehmlassungsentwurf und Erläuternder Bericht</p> <p>Stand 12.06.:</p> <p>Sommersession National- und Ständerat: Der National- und Ständerat haben einen Kompromiss verabschiedet, der für die Zeit der behördlichen Schliessung einen Mietzinserlass von 60 Prozent für Mieterinnen und Mieter von Gewerbeflächen vorsieht. Die Räte beauftragten den Bundesrat, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Der Vorschlag ist frühestens im September behandlungsfähig.</p> <p>Die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats eingereichten Vorstösse zur Verlängerung von Erwerbsersatzentschädigungen und zur Kurzarbeit wurden aufgrund derer kurzfristigen Einreichung nicht in der heute endenden Sommersession traktandiert. Die Kommission verlangt eine Verlängerung des gestrichenen Anspruchs auf Erwerbsersatz für Selbstständige sowie die Verlängerung des ebenfalls ausgelaufenen Anspruchs auf Kurzarbeit für Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung. Auf die Änderung der „COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung“ vom 20. Mai soll verzichtet werden. Die Vorstösse werden in der Herbstsession behandelt.</p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2020 vom Beschluss des EJPD Kenntnis genommen, die geltenden Einreisebeschränkungen – wie vor Wochenfrist in Aussicht gestellt – gegenüber allen Schengen-Staaten per 15. Juni 2020 aufzuheben. Die Grenzkontrollen an den Schweizer Grenzen zu diesen Staaten werden auf diesen Termin hin aufgehoben und es gilt wieder die volle Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat / sda/srf</p> <p>Stand 05.06.:</p>
--	--	--

		<p>Am 15. Juni öffnet die Schweiz die Grenze zu allen EU/EFTA-Staaten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beabsichtigt, die geltenden Einreisebeschränkungen gegenüber allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich per 15. Juni aufzuheben. Das EJPD wird die notwendigen Anpassungen in der Covid-Verordnung dem Bundesrat beantragen. Zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland wurden die Einreisebeschränkungen bereits am 16. Mai 2020 gelockert. Aus allen anderen EU/EFTA-Staaten ist die Einreise in die Schweiz bis am 15. Juni nur in Ausnahmefällen erlaubt.</p> <p><u>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat</u></p> <p><i>Stand 27.5.</i> Der Bundesrat hat entschieden, dass ab dem 6. Juni 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend gelockert werden. Alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wie Konzerte, Theater Vorstellungen, Filmvorführungen und politische Kundgebungen können wieder durchgeführt werden und neu sind spontane Versammlungen von maximal 30 Personen erlaubt. Alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote können wieder öffnen. Der Bundesrat wird am 24. Juni 2020 über das weitere Vorgehen bei Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen und weitere Lockerungen beschliessen. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis am 31. August 2020 untersagt. In Restaurationsbetrieben wird ab dem 6. Juni die Beschränkung der Gruppengrösse auf vier Personen aufgehoben, und Aktivitäten wie Billard oder Live-Musik sind wieder möglich. Alle Lokale müssen um Mitternacht schliessen. Dies gilt auch für Discos und Nachtclubs. Der Bundesrat hat zudem entschieden, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden.</p> <p>Die Nachverfolgung enger Kontakte muss sichergestellt sein. Bedingung ist, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein. Mehr Informationen gibt es hier.</p> <p><i>Stand 06.05.:</i> Der National- und Ständerat bestätigen im Rahmen der Ausserordentlichen Session im Grunde die vom Bundesrat gesprochenen Massnahmen und segneten unter anderem die ergänzenden Gelder für den Kultursektor definitiv ab. Insgesamt hat das Paket einen Umfang von gut 57 Milliarden Franken. 40 Milliarden Franken sind für die Sicherung von Überbrückungskrediten für KMU vorgesehen, 6 Milliarden Franken für Kurzarbeitsentschädigung, 5,3 Milliarden Franken für Erwerbssersatz für Selbstständige und fast 2,6 Milliarden Franken für Sanitätsmaterial und Medikamente. Zudem wurden Kredite für die Luftfahrt-Staatshilfen genehmigt. Bei der Mietfrage konnte keine Einigung gefunden werden. Es liegt weiterhin bei den Mieterinnen und Vermietern von Gewerbeflächen, bilateral zu verhandeln.</p> <p><i>Stand 29.04.:</i> Der Bundesrat hat entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus weiter zu lockern und Wiedereröffnungen vorzuziehen. Ab Montag, 11. Mai 2020, können Läden, Restaurants, Märkte, Museen und Bibliotheken wieder öffnen. In Restaurants sind in einem ersten Lockerungsschritt an einem Tisch maximal vier Personen oder Eltern mit Kindern</p>
--	--	--

		<p>erlaubt. Alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig. In den Primar- und Sekundarschulen darf der Unterricht wieder vor Ort stattfinden und im Breiten- und Spitzensport sind wieder Trainings möglich. Der öffentliche Verkehr wird wieder nach dem ordentlichen Fahrplan funktionieren. Für die Maturitätsprüfungen können dieses Jahr die Erfahrungsnoten im Zeugnis stehen, über schriftliche Prüfungen für die gymnasiale Maturität entscheiden die Kantone. Die Lockerungen werden durch Schutzkonzepte begleitet. Das Abstandhalten und die Hygienemassnahmen müssen nach wie vor eingehalten werden. Parallel zu diesen Öffnungsschritten werden die Einreisebeschränkungen gelockert. Ab dem 11. Mai soll zudem in allen Kantonen die flächendeckende Rückverfolgung von Neuinfektionen wieder aufgenommen werden.</p> <p><i>Stand 24.04.:</i> Der Bundesrat hat entschieden, den Lockdown nach dem 26. April 2020 zu lockern. Ab dem 27. April 2020 können Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien dürfen wieder öffnen. Wenn es die Entwicklung der Lage zulässt, sollen am 11. Mai die obligatorischen Schulen und die Läden wieder öffnen. Am 8. Juni sollen dann Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen. Details dazu sowie zu einer allfälligen Lockerung des Versammlungsverbotes werden am 27. Mai vom Bundesrat beschlossen. Unabhängig vom Datum der Öffnung – der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss jederzeit sichergestellt sein. Entsprechende Konzepte müssen ausgearbeitet werden. Basiskonzepte werden von den Branchenverbänden ausgearbeitet, die auf die einzelnen Organisationen zugeschnittenen Konzepte müssen von den Unternehmen selber erarbeitet werden. Sie werden nicht vom Bund oder den Kantonen validiert.</p> <p><i>Stand 08.04.:</i> Der Bundesrat hat entschieden, den Lockdown bis am 26. April zu verlängern. Die Departemente sind beauftragt, einen etappenweisen Ausstieg aus dem Lockdown ab Ende April zu planen.</p> <p><i>Stand 20.03.:</i> An seiner Sitzung vom 20. März 2020 hat der Bundesrat beschlossen, Ansammlungen von mehr als fünf Personen zu verbieten.</p> <p><i>Was zuvor geschah:</i> Am 16. März 2020 stuft der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz ein. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe werden bis am 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen sind unter anderem Lebensmittel-läden und die Gesundheitseinrichtungen.</p> <p>Mehr Informationen: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html</p>
Bund	Bundesamt für Kultur (BAK)	<p><i>Stand 03.07.2020</i> Der Bundesrat hat das Bundesamt für Kultur beauftragt, bis Ende August zu prüfen, ob es Fälle gibt, bei welchen die ergriffenen Massnahmen nicht</p>

		<p>ausreichen – und entsprechend konkrete Vorschläge auszuarbeiten. Gestützt darauf wird der Bundesrat entscheiden, ob effektiv Massnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung des Bundesrats</p> <p>Stand 13.05.:</p> <p>Der Bundesrat hat am 13. Mai 2020 beschlossen, die Geltungsdauer der COVID-Verordnung Kultur bis zum 20. September zu verlängern. Der Geltungsbereich der Verordnung und die Höhe des Gesamtpakets bleibt unverändert. Dem Parlament wird aber eine Neuverteilung der verfügbaren Beträge vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der bisherige Kredit in der Höhe von 100 Millionen Franken für die Soforthilfe für Kulturunternehmen soll im Umfang von 35 Millionen Franken auf den Kredit für die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende übertragen werden.• Der bisherige Kredit in der Höhe von 25 Millionen Franken für die Soforthilfe für Kulturschaffende soll im Umfang von 15 Millionen Franken ebenfalls auf den Kredit für die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende übertragen werden. <p>Die Verordnung wurde entsprechend angepasst. Konkret können Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich sowie Soforthilfen für Kulturschaffende (Suisseculture sociale) neu bis am 20. September beantragt werden. Bei Gesuchen für zinslose Darlehen für Kulturunternehmen endet die Eingabefrist am 20. Mai.</p> <p>Mehr Informationen: Medienmitteilung</p> <p>Stand 29.04.:</p> <p>Der Bundesrat hat entschieden, dass neben den Läden und Märkten am 11. Mai auch Museen, Bibliotheken und Archive wieder geöffnet werden sollen. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen werden hingegen bis Ende August 2020 verboten bleiben. Damit will er Planungssicherheit schaffen. Vor den Sommerferien wird der Bundesrat die Lage neu beurteilen. Dabei berücksichtigt er die Politik der anderen Staaten. Am 27. Mai entscheidet er zudem, ab wann Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen wieder möglich sein werden.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat</p> <p>Stand 08.04./13.5.):</p> <p>Die Richtlinien, Grundsätze und Vergabeverordnungen zu den verschiedenen Massnahmen im Rahmen der „COVID-Verordnung Kultur“ sind verabschiedet. Der aktuelle Stand:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zinslose Darlehen für Kulturunternehmen: Gesuche können bis am 20. Mai bei der Fachstelle Kultur beim Kanton Zürich eingegeben werden.• Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und Kulturunternehmen: Gesuche können bis am 20. Mai bei der Fachstelle Kultur beim Kanton Zürich eingegeben werden (verlängert bis am 20. September).• Nothilfe für Kulturschaffende: Das Eingabefenster ist offen, Gesuche können bis am 20. Mai gestellt werden: www.suisseculturesociale.ch (verlängert bis am 20. September).
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhilfen für Laien-Kulturvereine: Das Eingabefenster ist bis am 20. Mai offen. Das Gesuchformular ist beim BAK aufgeschaltet (verlängert bis am 20. September). <p>Auf dem Infopoint Corona ist zu jeder der für den Kultursektor ergänzenden Massnahmen ein Merkblatt inkl. den entsprechenden Richtlinien, Grundsätzen und Vergabeverordnungen aufgeschaltet. Im FAQ werden die drängendsten Fragen beantwortet.</p>
<p>Bund</p>	<p>Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) / Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)</p>	<p>Aktueller Stand (21.08.2020)</p> <p>Update Kurzarbeit: Gemäss dem Beschluss des Bundesrats vom 12. August 2020 zur Änderung der COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung entfällt ab dem 1. September 2020 die Ausweitung von Anspruchsgruppen (Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit sowie für Arbeitnehmende auf Abruf) und die zusätzliche finanzielle Entlastung der Unternehmen.</p> <p>Ab dem 1. September 2020 gilt wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Die davon betroffenen Unternehmen müssen eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Die Voranmeldung muss 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit eingereicht werden.</p> <p>Ab dem 1. September 2020 gilt neu eine Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 18 Monaten (statt 12 Monaten). Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten noch bis Ende Dezember 2020.</p> <p>Die Änderung der Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Die Verordnung bleibt befristet bis maximal am 31. Dezember 2022 gültig – mit Ausnahme der Artikel 7 und 8i, die nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten – soweit das Parlament den Entwurf des COVID-19-Gesetzes verabschiedet.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates und Verordnung</p> <p>Arbeitslosenversicherung: Die Arbeitslosenversicherung (ALV) spürt die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie seit März 2020 stark. Der Bund soll sie deshalb mit mehreren Milliarden Franken zusätzlich unterstützen. Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die dafür notwendige Anpassung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zur dringlichen Behandlung durch das Parlament verabschiedet.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung des Bundesrats</p> <p>Stand 03.07.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb ersatz für Selbstständigerwerbende: Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbstständigerwerbenden (ausgelaufen am 16. Mai / Anfang Juni) wird rückwirkend bis zum 16. September 2020 verlängert. Betroffene brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen, die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerb ersatzes wieder auf. Selbstständigerwerbende im Veranstaltungsbereich in Härtefallsituation können neu ebenfalls Corona-Erwerb ersatz beanspruchen. • Kurzarbeit: Der Anspruch auf Kurzarbeit wird bis Ende 2021 verlängert, wobei neu während 18 Monaten (statt 12) Entschädigungen beantragt werden können. Auch Personen in arbeitgeberähnlichen Positi-

		<p>onen sind wieder anspruchsberechtigt. Ab dem 1. September tritt wieder weitgehend das normale Verfahren zum Bezug von KAE in Kraft, wie es bis zum 1. März 2020 vollzogen worden war.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilungen des Bundesrats</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Kurzarbeitsentschädigung- Corona-Erwerbsersatz <p><i>Stand 20.05.2020</i></p> <p>Der Bundesrat hat beschlossen, die notrechtlich verordneten Massnahmen in Abstimmung mit den Lockerungsetappen zur Öffnung der Wirtschaft schrittweise aufzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen entfällt der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit auf Ende Mai. Dies erfolgt im Gleichschritt mit der Aufhebung der COVID-Massnahmen für Erwerbsausfälle für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende.• Zum gleichen Zeitpunkt erlischt auch der Anspruch auf Kurzarbeit für Lernende. Im Vordergrund steht hier eine möglichst rasche Fortsetzung der Ausbildung.• Weiter wird auch die Voranmeldefrist wieder eingeführt. Diese wurde aufgehoben, da die verordneten Einschränkungen für Unternehmen nicht vorhersehbar waren. Unterdessen sind die bundesrätlichen Massnahmen bekannt und deren Auswirkungen auf die Betriebe besser einschätzbar. Für die Unternehmen ist es somit möglich, die Voranmeldung unter Einhaltung der Voranmeldefrist vorzunehmen. Unternehmen, für welche Kurzarbeit bereits bewilligt wurde, müssen aufgrund dieser Anpassung kein neues Gesuch einreichen. <p>Die übrigen notrechtlichen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31. August 2020 mit dem Ablauf der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19). Es bleibt den Unternehmen weiterhin möglich, aufgrund des Coronavirus das Instrument der Kurzarbeit nutzen, um Arbeitsplätze zu erhalten.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat, 20.05.2020</i></p> <p><i>Stand 16.04:</i></p> <p>Der Bundesrat hat beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.3.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Zudem soll der Anspruch für Eltern, die ihre Kinder mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen müssen, bis zum 20. Altersjahr der Kinder erweitert werden.</p> <p><i>Stand 08.04.:</i></p>
--	--	---

		<p>Der Bundesrat hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Kurzarbeitsentschädigungen auf mehr Angestellte auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten diese, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Jetzt können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.</p> <p><i>Stand 03.04.:</i> Der Bundesrat bestätigte am 01.04.2020 seine Massnahmenstrategie, will aber an mehreren Orten nachbessern. Unter anderem sollen bis Woche 15 Lösungen ausgearbeitet werden für</p> <ul style="list-style-type: none">• indirekt betroffene Selbständigerwerbende (Härtefälle) und• Angestellte auf Abruf. <p>Zudem prüft das Bundesamt für Kultur (BAK) bis am 8. Mai 2020 zusammen mit den Kantonen eine Verlängerung der bestehenden ergänzenden Massnahmen für die Kultur.</p> <p>Details zum aktuellen Stand sind hier zu finden: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html</p> <p><i>Quelle: Medienkonferenz Bundesrat, 01.04.2020</i></p> <p><i>Stand: 25.03.:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Frist zur Voranmeldung für Kurzarbeit (KAE) wurde aufgehoben.• Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wurde von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit kann die Anzahl Gesuche minimiert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.• Dem Willen des Bundesrats angepasst wurde zudem die Verordnung, die die Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte ausrichtet. Sie erhalten, wie schon kommuniziert wurde, 3320.- Franken für eine Vollzeitstelle. Es handelt sich dabei um eine Pauschale, die keine Kürzung erfährt.• Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen.• Bis 500'000 Franken können seit dem 26.03. bei der Hausbank unkompliziert zinsfreie Kredite beantragt werden. Auch die Postfinance kann ausnahmsweise Kredite gewähren. Kredite ab 500'000 bedürfen einer genaueren Prüfung und werden minimal verzinst. <p><i>Quelle: Seco</i></p> <p><i>Stand 20.03.:</i> Um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern, hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen. Die Massnahmen gelten auch für den Kultursektor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbständigerwerbende: Erleiden Selbständigerwerbende Erwerbsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, werden diese entschädigt. Die Regelung gilt auch für selbstständige Kulturschaffende.• Die Erwerbsausfälle sind in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung (EO; Erwerb ersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und werden als Taggeld ausgerichtet.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Kurzarbeitsentschädigung: Ausserdem werden die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht. So kann etwa neu die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für temporär Angestellte ausgerichtet werden. • Liquiditätshilfen: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge erhalten. <p><i>Was zuvor geschah (Entscheidung Bundesrat vom 13.03.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Karenzfrist für die Kurzarbeit wurde per sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. • Den KMU mit finanziellen Engpässen stehen ab sofort bis zu 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung. 10 Millionen Franken sollen zusätzlich an die Bürgschaftsorganisationen für ausserordentliche Verwaltungskosten gehen. Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für eine Bürgschaft.
<p>Kanton Zürich</p>	<p>Gesundheitsdirektion</p>	<p>Aktueller Stand (14.10.2020) Der Regierungsrat hat am 14. Oktober die Massnahmen zur Eindämmung von Covid-19 an exponierten Orten angepasst: In Gastronomiebetrieben und Bars, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie in Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen gilt im Innenbereich neu generell eine Maskenpflicht. Bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen gilt in Innenräumen neu eine Maskenpflicht, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Bisher galt dies für Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen bzw. in Innen- und Aussenräumen mit mehr als 300 Personen.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung</p> <p>Stand 29.09.2020 Der Kanton Zürich verlängerte am 24.09.2020 die Covid-19-Massnahmen bis mindestens Ende Oktober, mit einigen Anpassungen: In Restaurants, Bars und Clubs dürfen künftig in Gebäuden und im Aussenbereich bis zu 300 Personen anwesend sein, sofern sie Masken tragen. Bislang galt eine Beschränkung auf 100 Personen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder maximal 300 Personen in Gebäuden und im Aussenbereich sind Hygienemasken neu Pflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht in Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten bleibt bestehen. Ebenso die Erhebung von Kontaktdaten in Gastrobetrieben.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Kanton</p> <p>Stand 24.08.2020 Der Regierungsrat hat auf Antrag des Covid-19-Sonderstabes beschlossen, weitere Massnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus zu ergreifen. Ab Donnerstag, 27. August 2020, gilt in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten eine Maskenpflicht. Gastronomiebetriebe sind neu verpflichtet, die Kontaktdaten zu erheben. In Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen dürfen pro Innenbereich gleichzeitig höchst-</p>

		<p>tens 100 Personen anwesend sein. Im gesamten Innen- und Aussenbereich eines solchen Betriebs dürfen gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein. Die Aussenbereiche müssen klar erkennbar und abgegrenzt sein. Die neue Verordnung gilt bis am 30. September 2020.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung</p> <p>Stand (03.07.2020) Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verpflichtet die Musik-Clubs ab heute, die ID ihrer Gäste zu kontrollieren und Name/Vorname, Postleitzahl sowie korrekte Handynummern und E-Mailadressen für das Contact-Tracing erfassen. Die Gästeliste muss in elektronischer Form geführt und nach Tagen geordnet abgelegt werden. Die Clubs sind weiter verpflichtet, gegenüber der Gesundheitsdirektion eine verantwortliche Person zu benennen.</p> <p>Quelle: Medienkonferenz der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Allgemeinverfügung</p>
<p>Kanton Zürich</p>	<p>Fachstelle Kultur</p>	<p><i>Aktueller Stand (03.07.2020)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Update Ausfallentschädigungen: Im Kanton Zürich sind bis am 26. Juni bei der zuständigen Fachstelle Kultur 1083 Gesuche um Ausfallentschädigung eingegangen (von schweizweit 5000). Sie stammen zu 70% (755 Gesuche/beantragte Summe 13,3 Mio. Fr.) von selbständigen Kulturschaffenden, zu 18% von gewinnorientierten Kulturunternehmen (194 Gesuche, Summe 55,3 Mio. Fr.) und zu 12% von nicht-gewinnorientierten Kulturunternehmen (134 Gesuche/12,6 Mio. Fr.). Damit beträgt die gesamthaft beantragte Summe von 81,2 Millionen Franken. Von den 1083 Gesuche sind 785 Gesuche formell, 263 fachlich und 192 finanziell geprüft. Die Prüfung von 185 Gesuchen wurde abgeschlossen, eine Summe von 636'955.80 Franken kam zur Auszahlung. • Vernehmlassung Covid-Gesetz / Forderung Pauschalbeträge: Das neue, dringliche Bundesgesetz skizziert eine Fortsetzung der bisherigen Massnahmen (derzeit in Vernehmlassung). Die Kulturministerin des Kantons Zürich unterstrich die Dringlichkeit von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Kultur und forderte ein stark vereinfachtes System. Die aktuelle Hilfe sei zu bürokratisch organisiert. Kleine Beiträge für Kulturschaffende müssten einfach, pauschal und schnell gesprochen werden können. <p>Quellen: Medienmitteilung der Fachstelle Kultur</p> <p>Stand 13.05. Der Kanton Zürich hat die Eingabefrist für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Entscheid des Bundes zur Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur vom 20. Mai auf den 20. September verlängert. Die Eingabefrist für Gesuche für zinslose Darlehen für Kulturunternehmen endet unverändert am 20. Mai.</p> <p>Stand 24.04.: Der Kantons Zürich hat die Vergabe von Ausfallentschädigungen für gewinnorientierte Clubs und Konzertlokale und den Filmbereich geregelt. Antragsberechtigt sind Erträge, welche nach den Suisa-Tarifen H und K abgerechnet werden. Grundlage ist die Suisa-Abrechnung 2019. Kinos sind antragsberechtigt, wenn sie im Studiokino- bzw. Arthouse-Bereich tätig sind und in ihren Programmen einen substanziellen Anteil von unabhängi-</p>

		<p>gen europäischen und Schweizer Filmen zeigen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kinos, welche in den letzten 5 Jahren mit kommunalen oder kantonalen Kulturfördermitteln unterstützt worden sind.</p> <p><i>Stand 10.04.:</i> Der Kanton Zürich hat die das Eingabefenster für die Gesuche für zinslose Darlehen und Ausfällentschädigungen geöffnet. Die Vergaberichtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur ausgearbeitet (siehe Massnahmen Bundesamt für Kultur).</p> <p><i>Stand 20.03.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss eine Veranstaltung, welche die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, so gilt folgende Regelung: Die Veranstaltenden müssen zuhanden der Fachstelle Kultur eine Schlussrechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten sowie den zugesagten Unterstützungsbeiträgen erstellen. Weist die Schlussrechnung keinen Einnahmenüberschuss aus, so wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt bzw. der bereits ausbezahlte Beitrag nicht zurückgefordert. • Gleiches gilt für die Kulturbetriebe: Beitragskürzungen für nicht erbrachte Leistungen (Veranstaltungen, die infolge des Coronavirus abgesagt werden mussten) sind nicht vorgesehen. Kulturinstitutionen, die von der Fachstelle Kultur einen mehrjährigen Betriebsbeitrag zugesichert haben, können den diesjährigen Beitrag bei finanziellen Engpässen vorzeitig einfordern. <p>Weiterführende Informationen: https://kultur.zh.ch</p>
Kanton Zürich	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	<p><i>Aktueller Stand (20.03.):</i> Unternehmen, auch (subventionierte) Kulturbetriebe, können beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Kurzarbeit voranmelden, wenn sie zwischen ihren Arbeitsausfällen und dem Auftreten des Coronavirus einen adäquaten Kausalzusammenhang belegen und die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Bis am 19. März 2020 wurden im Kanton Zürich rund 8000 Gesuche eingereicht. Auskünfte über den aktuellen Stand der Bearbeitung sind zurzeit nicht möglich.</p> <p>Weiterführende Informationen: https://awa.zh.ch</p>
Kanton Zürich	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) / Finanzdirektion (FD)	<p><i>Aktueller Stand (07.04.)</i> Unterstützung für Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen: Der Regierungsrat hat beschlossen, die 15 Millionen Franken aus der Jubiläumsdividende der ZKB nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Gemeinden sind für die Vergabe zuständig. Die Stadt Winterthur erhält 1.1 Mio. Franken.</p> <p><i>Stand 20.03:</i> Der Regierungsrat hat ergänzend zum Bund Notstandmassnahmen beschlossen, die dort zum Einsatz kommen, wo die Instrumente des Bundes nicht greifen. Die wichtigsten Massnahmen für Kulturakteurinnen und -akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnützige Organisationen im Bereich Kultur: Der Regierungsrat ergänzt die jährlichen Leistungen aus dem Lotteriefonds, indem er namentlich der Fachstelle Kultur zusätzliche 20 Millionen Franken zur Verfügung stellt. Details sind noch nicht bekannt.

		<ul style="list-style-type: none"> • Unbürokratische Hilfe für Selbständigerwerbende: Um den Fall in die Sozialhilfe zu verhindern, will der Regierungsrat 15 Millionen Franken aus der Jubiläumsdividende der ZKB verwenden. Ziel ist es, unbürokratisch und schnell Unterstützung leisten zu können. Die Gelder sollen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden vergeben werden (siehe oben). <p>Weiterführende Informationen: https://zh.ch</p>
<p>Stadt Winterthur</p>	<p>Bereich Kultur</p>	<p><i>Aktueller Stand (17.07.2020)</i></p> <p>Der Bereich Kultur unterstützt die Winterthurer Kultur – ergänzend zu den bestehenden Fördermassnahmen – mit zwei Ausschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • «Ausschreibung Corona-Kulturprojekte» • «Ausschreibung (Bewegt-)Bild-Projekte zur Sichtbarmachung der Kulturstadt» <p>Die Eingabefrist beider Ausschreibungen ist der 15. September 2020. Alle Informationen zu Teilnahmebedingungen, Gesuchsunterlagen usw. finden sich in den Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Quelle: Webseite Bereich Kultur</p> <p><i>Stand 03.07.2020</i></p> <p>Die Verwaltungsgebäude sind für den Publikumsverkehr wieder geöffnet. Die Schalter sind ohne Voranmeldung zugänglich. Ausnahmen: Für zahlreiche Anlagen und Publikumsbetriebe wie Schwimmbäder, Bibliotheken und Museen gelten Schutzmassnahmen und Gästebeschränkungen.</p> <p>Quelle: Webseite Stadt Winterthur</p> <p><i>Stand 03.04.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Subventionierte Institutionen: Subventionsbeiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert. • Projektförderung: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, so gilt folgende Regelung: Der bewilligte Beitrag wird ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur mit dem dafür auf der Webseite (Corona Infopoint) zur Verfügung gestellten Formular zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. • Rechtsberatung: Der Bereich Kultur finanziert eine Rechtsberatung für Kulturakteurinnen und Kulturakteure, die von der Kulturlobby Winterthur initiiert wurde. Damit so viele Personen wie möglich von der juristischen Beratung profitieren können, sind die Fragen und Antworten anonymisiert im FAQ des Bereichs Kultur integriert. • Künftige Gesuchstellung: Die Vergabe von projektbezogenen Beiträgen wird fortgesetzt. Die nächste Eingabefrist ist der 15. Mai 2020 • Monitoring: Mittels Monitoring verschafft sich der Bereich Kultur einen Überblick über die aktuelle Situation der Winterthurer Kultur. Die Erkenntnisse werden aktiv auf den verschiedenen Ebenen in die Massnahmenprozesse eingebracht.

		<ul style="list-style-type: none"> • FAQ: Ein FAQ wurde ausgearbeitet und wird laufend mit neuen Informationen ergänzt (siehe Corona Info-Point). <p>Der Bereich Kultur informiert wöchentlich über den aktuellen Stand in Bezug auf die offenen Fragen. Auf der Webseite des Bereichs Kultur wurde zudem ein «Infopoint Corona» eingerichtet.</p> <p>Die Verwaltungsgebäude inkl. Superblock sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Via Internet, Telefon oder Post ist die Erreichbarkeit des Bereichs Kultur weiterhin weitestgehend sichergestellt.</p>
<p>Stadt Winterthur</p>	<p>Stadtrat</p>	<p><i>Aktueller Stand (05.06.)</i> Der Stadtrat hat am 3. Juni die wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur bis Ende Juni verlängert. Ein entsprechendes Gesuch muss bis zum 21. Juni bei der Stadt eingetroffen sein. (weitere Informationen hier).</p> <p>Weiter hat der Stadtrat entschieden, Gewerbetreibenden, die in städtischen Liegenschaften eingemietet sind und wegen angeordneter Betriebschliessungen Umsatzeinbussen erlitten haben, die Mietzinse zu erlassen. Bei den 12 städtischen Gastronomiebetrieben mit Umsatzpachtzins verzichtet die Stadt zudem auf die Einforderung des Mindestpachtzinses im laufenden Geschäftsjahr (Medienmitteilung).</p> <p><i>Stand 25.05.</i> Der Stadtrat hat am 22. Mai entschieden, Erweiterungen von Gartenbeizen sowie neue Aussengastwirtschaften temporär zu ermöglichen und auf eine Bewilligungsgebühr zu verzichten. Die Bewilligungen werden befristet erteilt und können unbürokratisch verlängert werden. Sie sind an die üblichen Auflagen gebunden. Die Möglichkeit einer Bewilligung gilt ab sofort. Sie wird kostenlos erteilt, die Gebühren werden über den im Zusammenhang mit der Coronakrise durch den Stadtrat beschlossenen Verpflichtungskredit über fünf Millionen Franken abgerechnet. Erteilte Bewilligungen fallen mit der Ausserkrafttretung der Abstandsregeln dahin, spätestens jedoch am Ende der Sommersaison. Mehr Informationen gibt es hier.</p> <p>Zu einem ähnlichen Thema wurde am 25. Mai im Grossen Gemeinderat eine Interpellation, die vereinfachte Bewilligungen für Gastronomie und Kultur im Aussenraum fordert, für dringlich erklärt. Das Departement Sicherheit und Umwelt stellte ergänzend zu den bereits kommunizierten Massnahmen (siehe oben) weitere Bewilligungserleichterungen in Aussicht.</p> <p><i>Stand 29. April:</i> Am 29. April hat der Stadtrat die Nothilfe um einen Monat bis Ende Mai verlängert. Personen, die bereits Nothilfe erhalten haben, müssen kein neues Gesuch einreichen. Sie werden von der Stadt kontaktiert, falls sie die Kriterien für zusätzliche Nothilfe für den Monat Mai erfüllen. Dasselbe gilt für bisher abgelehnte Gesuche. Ebenfalls kontaktiert werden Personen, welche bereits einen ablehnenden Entscheid erhalten haben, die Kriterien für den Mai aber möglicherweise erfüllen. Neue Gesuche können nur noch für den Monat Mai eingereicht werden.</p> <p><i>Stand 17.04.:</i> Der Stadtrat hat am 27.3. einen Kredit von 5 Millionen Franken bewilligt, um Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe (maximal 200 Stellenprozente) – somit auch Kulturschaffende und Kleinstkulturbetriebe – mit wirtschaftlicher Nothilfe bis zu zwei Monatsumsätzen zu unterstützen. Das</p>

		<p>Ziel: Sicherung der Liquidität und des Lebensbedarfs in den Monaten März und April. Wichtig: Anträge stellen können auch Personen/Betriebe, deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt, aber im direkten Zusammenhang mit der Coronakrise steht. Die Berechnung des Unterstützungsbetrags basiert auf dem Jahresumsatz 2019, saisonale Schwankungen können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Unterstützung funktioniert subsidiär: Die Nothilfe muss dann zurückbezahlt werden, wenn nachträglich Beiträge im Zusammenhang mit anderen Unterstützungsmassnahmen für die Monate März und April gesprochen werden.</p> <p>Gesuche können bis am 26. April eingereicht werden. Das Formular und alle Informationen zur Eingabe sind hier aufgeschaltet.</p> <p><i>Stand 23.03.:</i> Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise hat der Stadtrat unter anderem folgende Massnahmen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Pachtzinszahlungen der städtischen Gastronomiebetriebe wird auf die Einforderung von zwei Akontozahlungen verzichtet. • Forderungen im Zusammenhang mit Anlässen und Veranstaltungen, die auf Grund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, werden, sofern betrieblich umsetzbar, von den Bereichen bis Ende Juni 2020 nicht in Rechnung gestellt. <p>Mit Kulturbetrieben, die in städtischen Liegenschaften eingemietet sind, findet der Bereich Kultur passende Lösungen.</p> <p>Weiterführende Informationen: https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/coronavirus-der-stadtrat-beschliesst-sofortmassnahmen</p>
<p>Verbände</p>	<p>Schweizweit</p>	<p><i>Aktueller Stand (03.07.2020):</i> Die Taskforce Culture, bestehend aus zahlreichen Kulturverbänden aller Sparten, forderte in einer Mitteilung vom 30. Juni 2020 den Bundesrat auf, die Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung weiterzuführen. Der Schritt sei notwendig, um einen «Kahlschlag im Kultursektor» zu verhindern und «die kulturelle Vielfalt in der Schweiz» zu erhalten.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Taskforce Culture</i></p> <p><i>Stand 05.06.:</i> Die schweizerischen Kulturverbände haben einen Appell an das Bundesparlament gerichtet, in dem sie zur Unterstützung der Kulturbranche und zur Fortführung der Unterstützungsmassnahmen für die Kulturschaffenden aufrufen. Die geforderten Massnahmen des Appells auf einen Blick:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Corona Erwerbsersatz für Selbständige muss weiterführt und das System so angepasst werden, dass einerseits ein Mindestbetrag garantiert wird, und andererseits Betriebszulagen gesprochen werden können. 2. Die Kurzarbeit für Kultur-Unternehmen soll weitergeführt werden, bis wieder Normalbetrieb herrscht. 3. Nothilfe für Kulturschaffende und Ausfallentschädigung sollen bis zum Normalbetrieb weitergeführt werden (COVID-Kultur). Das Budget muss, wenn es ausgeschöpft ist, aufgestockt werden. 4. Ebenso ist sicherzustellen, dass alle Berechtigten die Gesuche um Ausfallentschädigungen stellen können. Die aktuelle Regelung, die nur formell

		<p>selbstständigerwerbenden Kulturschaffenden den Zugang ermöglicht, schliesst eine grosse Betroffenengruppe aus. 5. Schliesslich ist die Nothilfe für Kulturschaffende via Suisseculture Sociale auch längerfristig zu sichern.</p> <p><i>Quelle:</i> Appell zur Sommersession</p> <p><i>Stand 01.05.:</i> Die regionalen Interessengemeinschaften der Kultur (darunter die Kulturlobby Winterthur) fordern in einem offenen Brief an den Bundesrat eine rasche Klärung des Zeitplans zur Wiederaufnahme von kleinen und mittleren Kulturveranstaltungen. Verschiedene Verbände publizieren zudem laufend Basis-Schutzkonzepte zur Vorbereitung von Wiedereröffnungen (Museen, Gastronomie). Sowohl GastroWinterthur als auch die Kulturlobby Winterthur sprechen sich für eine unkomplizierte und temporäre Ausweitung von Gartenwirtschaften für die Erhöhung der Anzahl Tische aus und stellen eine entsprechende Anfrage beim Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur.</p> <p><i>Stand 20.03.:</i> Die verschiedenen Verbände der Kulturschaffenden arbeiten mit Hochdruck daran, zusammen mit den Behörden des Bundes kurzfristige Massnahmen zu erarbeiten, um eine nachhaltige Schädigung des Kulturbetriebes zu verhindern. Der Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaffenden der Schweiz informiert regelmässig über die Folgen der Auswirkungen des Coronavirus auf das Kulturleben auf https://www.suisseculture.ch/.</p> <p>Weiterführende Informationen: Musik: https://www.sonart.swiss Theater: https://www.tpunkt.ch Bildende Kunst: https://www.visarte.ch Autorinnen/Autoren: https://www.a-d-s.ch</p>
<p>Stiftungen</p>	<p>Swissfoundations</p>	<p><i>Aktueller Stand (30.03.):</i> Der Verband der Schweizer Förderstiftungen hat eine Empfehlung zum Stiftungsengagement in Zeiten der Corona-Krise veröffentlicht und ermutigt alle Schweizer Förderstiftungen, in der aktuellen Notsituation unbürokratisch, rasch und flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Destinatäre zu reagieren. Es geht insbesondere darum, bereits zugesagte Förderbeiträge auch bei Absage oder Verschiebung der unterstützten Aktivität auszubezahlen, auf Rückzahlungen zu verzichten, Fristen zu verlängern und bei Bedarf zu prüfen, ob eine projektgebundene Förderung angepasst oder deren Zweckbindung ganz aufgehoben werden kann.</p>